

#legal  
spotlight

28. November 2025

# Schiedsverfahren und Zuständigkeits- kontrolle – gestrandete Reforminitiative

GLADE MICHEL WIRTZ

## Worum geht's?

- Das Schiedsverfahren gilt auch deshalb als **effizienter Mechanismus zur Streitbeilegung**, weil die Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichts grundsätzlich hinzunehmen haben ("*one shot*").
- Es besteht nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, den Schiedsspruch im Wege des **Aufhebungsverfahrens** (§ 1059 ZPO) durch ein staatliches Gericht überprüfen und unter Umständen aufheben zu lassen.
- Eine Rechtsschutzlücke besteht für den Fall, dass ein Schiedsgericht seine **Zuständigkeit zu Unrecht abgelehnt** hat, also eigentlich zuständig wäre.
- Ein **Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts** der alten Bundesregierung vom 26. Juni 2024 (vgl. BT-Drucks. 20/13257) sollte neben weiteren punktuellen Änderungen insoweit Abhilfe schaffen. Der – an sich nachvollziehbare – Vorstoß kam aber durch den Regierungswechsel nicht über das Entwurfsstadium hinaus.

## Was sollte geregelt werden?

- In § 1040 Abs. 4 ZPO-E sollte ein **neuer Aufhebungsgrund** geschaffen werden, der die Aufhebungsgründe in § 1059 Abs. 2 ZPO-E ergänzen und insofern die negative Zuständigkeitsentscheidung eines Schiedsgerichts der Kontrolle staatlicher Gerichte unterwerfen sollte.
- Hiernach sollte eine **Aufhebung des Schiedsspruchs** möglich sein, *"wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass sich das Schiedsgericht zu Unrecht für unzuständig gehalten hat"*.
- In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde zudem im Sinne der h.M. klargestellt, dass ein die Zuständigkeit ablehnender Prozessschiedsspruch als regulärer **verfahrensbeendender Schiedsspruch** (§ 1054 ZPO) zu qualifizieren ist.

# Was gilt (nach wie vor) nach aktuellem Recht?

- Aktuell werden positive und negative Zuständigkeitsentscheidungen eines Schiedsgerichts im Hinblick auf ihre Überprüfbarkeit ungleich behandelt.
- Eine **positive Zuständigkeitsentscheidung**, d. h. die Bejahung der eigenen Zuständigkeit, ergeht in der Regel als Zwischenentscheid (§ 1040 Abs. 3 S. 1 ZPO) und ausnahmsweise inzident im endgültigen Schiedsspruch.
  - In beiden Fällen kann auf Antrag die Entscheidung durch ein staatliches Gericht überprüft werden.
- Eine **negative Zuständigkeitsentscheidung**, d. h. die Ablehnung der eigenen Zuständigkeit, ergeht nach h.M. dagegen stets als Prozessschiedsspruch.
  - Dieser kann weder über § 1040 Abs. 3 ZPO noch (im Hinblick auf die Zuständigkeit) im Aufhebungsverfahren überprüft werden. Ansprüche müssen dann erneut vor einem staatlichen Gericht verfolgt werden.

# Analogie als Rettungsanker?

- Aus diesem Grund wurde diskutiert, ob sich andere Aufhebungsgründe **analog** auf negative Zuständigkeitsentscheidungen anwenden lassen.
- Der **BGH** hat diesem Vorschlag eine klare Absage erteilt (Beschluss vom 6. Juni 2002, Az. III ZB 44/01). Es bestehe u.a. kein Bedürfnis für eine Aufhebung, weil der Kläger erneut vor einem staatlichen Gericht klagen könne. Dass dadurch die Rechtsverfolgung erschwert werden könne, ändere nichts.
- Dies wird im Schrifttum kritisiert. Für die Parteien könnten **gewichtige Gründe** für eine Klage vor dem Schiedsgericht bestehen (z. B. die besondere Sachkunde des Schiedsgerichts oder die strenge Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens).
- Zudem wird auf einen **internationalen Vergleich** abgestellt. So erlaube etwa § 611 Abs. 2 Nr. 1 der österreichischen ZPO die Aufhebung von negativen Zuständigkeitsentscheidungen.

# Fazit

- Nach derzeitigem Recht ist die Anrufung eines staatlichen Gerichts zur Aufhebung einer negativen Zuständigkeitsentscheidung eines Schiedsgerichts mit **erheblichen Risiken verbunden**, da das Gesetz hierfür keinen Aufhebungsgrund vorsieht.
- Dies gilt v. a. dann, wenn bei Erhebung der Schiedsklage bereits **Verjährung** der geltend gemachten Ansprüche gedroht hat und nach wie vor droht.
- Insoweit ist auch § 204 Abs. 2 BGB im Blick zu behalten. Danach endet die **hemmende Wirkung** der Klageerhebung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.
- Es bleibt derzeit offen, ob das frühere Reformvorhaben, einen **neuen Aufhebungsgrund** für negative Zuständigkeitsentscheidungen zu schaffen, wieder aufgegriffen wird.

# Kontakt



**Dr. Alexander Retsch**

Partner

+49 211 20052-140

[a.retsch@glademichelwirtz.com](mailto:a.retsch@glademichelwirtz.com)



**Dr. Jens Poll**

Salary Partner

+49 211 20052-400

[j.poll@glademichelwirtz.com](mailto:j.poll@glademichelwirtz.com)



**Dr. Janine Pietsch**

Associate

+49 211 20052-310

[j.pietsch@glademichelwirtz.com](mailto:j.pietsch@glademichelwirtz.com)